

## Pro und Contra wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (WKB)<sup>1</sup>

### 1. Einführung

#### a) Verzicht auf Ausbaubeiträge / andere Finanzierungsmöglichkeiten

*Allgemein zu einem Verzicht auf eine Beitragserhebung gelten auch weiterhin die „Ergänzenden Hinweise des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 03.03.2014 zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010“:*

„[...] 3b) Straßenbeitragssatzung (Nr. 7 der Leitlinie)

Eine Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, hat ihre Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Erhebung von Straßenbeiträgen.

Die dafür bestehende Rechtsgrundlage des § 11 Abs. 1 S. 2 KAG ist zwar als „Sollvorschrift“ gestaltet, in Fällen, in denen die Gemeinde der haushaltsrechtlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht nachkommt, kann sich das von der Gemeinde auszuübende Ermessen unter Berücksichtigung des Vorrangs der Einnahmebeschaffung zu einer Pflicht verdichten, eine Beitragssatzung zu erlassen (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 20.11.2011 - 5 B 2017/11 -; Beschl. v. 12. Januar 2011 - 8 B 2106/10 -, Juris, und v. 15. März 1991 - 5 TH 642/89, GemHH 1992, 206 = NVwZ 1992, 807; VG Gießen, Urf. v. 06.06.2013 - 8 K 152/12.GI -). Nach Nr. 7 der Leitlinie haben die Kommunalaufsichtsbehörden deshalb nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden.

Seit der Einführung des § 11a KAG zum 1. Januar 2013 können Kommunen statt einmaliger Straßenbeiträge auch wiederkehrende Straßenbeiträge erheben. Die kommunalen Spitzenverbände haben für ihre Mitglieder zwischenzeitlich entsprechende Mustersatzungen entwickelt.

[...] Die Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Sie werden deshalb unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben (§ 143 Abs. 1 S. 3 HGO), Straßenbeitragssatzungen zu erlassen und zu vollziehen. In besonderen Fällen kann die Durchsetzung im Wege der Anweisung und Ersatzvornahme in Betracht kommen.

Von der Durchsetzung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen kann im Einzelfall nur dann abgesehen werden, wenn nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde die Städte und Gemeinden den Haushaltsausgleich nur kurzzeitig oder geringfügig nicht erreichen. Die mittelfristige Finanzplanung ist bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen.“

<sup>1</sup> Zusammengestellt von Rechtsanwalt Dr. Alfred Stapelfeldt für die Magistratssitzung der Stadt Lorsch am 18.04.2017

*Speziell zur Finanzierung über die Grundsteuer(-erhöhung) gilt ergänzend nach Schlünder, Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge statt Einzelfallbelastung für Anlieger, Difu-Papers 10/2012, S. 14:*

„Im Ganzen gesehen ist aber die **Grundsteuer** kein geeignetes Mittel zur Erfüllung des Zwecks von Ausbaubeiträgen, denn sie kann von den Gemeinden nur einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt werden, nicht für einzelne Gemeindeteile. Gerade der Gestaltungsspielraum der Gemeinden, den die Ausbaubeiträge im Hinblick auf die Definition des Kreises der Abgabepflichtigen bieten, fehlt hier zur Gänze. Darüber hinaus müssen Beiträge für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden, und sind in der Höhe an die tatsächlich entstehenden Kosten gebunden. Diese Bindung fehlt der Grundsteuer, denn die Einnahmen hieraus fließen dem allgemeinen Gemeindehaushalt zu und können in kommenden Wahlperioden auch anders verwendet werden, als ursprünglich geplant war. Die Mittel aus Beiträgen bleiben demgegenüber auch in Zeiten geänderter Zusammensetzung der Gemeindegremien zweckgebunden.“

#### **b) Stand der Einführung wiederkehrender Beiträge in Hessen (2016)<sup>2</sup>**

Aus einer Datenerhebung mit Stand Oktober 2014 ergibt sich für diesen Zeitpunkt, dass 357 Kommunen eine Straßenbeitragssatzung hatten und in sieben Kommunen eine Straßenbeitragssatzung in Vorbereitung oder Planung war. Mit Stand Oktober 2014 hatten 44 Kommunen angegeben, keine Straßenbeitragssatzung zu haben. Zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist bekannt, dass Stand August 2016 mindestens 16 Gemeinden derartige Satzungen beschlossen hatten.

---

<sup>2</sup> Antwort der Landesregierung zur kleinen Anfrage des Abgeordneten Lenders (FDP), 15.08.2016, HessLT Drucksache 19/3576.

## 2. Argumente für die Einführung / den Wechsel auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge<sup>3</sup>

### a) Widerstand in der Bürgerschaft

Durch die hohen Beträge bei einmaligen Beiträgen (EAB) gibt es starken Widerstand gegen diese Art der Beitragserhebung und deshalb viele Rechtsstreitigkeiten<sup>4</sup>.

Der (befürchtete) hohe Widerstand in der Bevölkerung gegen EAB führt dazu, dass überhaupt keine Beiträge erhoben werden. Diese Hemmung der Gemeinden kann durch WKB wirksam abgebaut werden.<sup>5</sup>

Die individuelle Belastung mit WKB wird von den einzelnen Grundstückseigentümern als Entlastung wahrgenommen, weshalb sie eher bereit sind, eine solche Beitragserhebung hinzunehmen<sup>6</sup>.

WKB können das Dilemma zwischen der problematischen politischen Vermittlung von Straßenausbaubeiträgen gegenüber den Bürgern und der Rechtslage abmildern, da die Beitragsbelastung auf mehrere Schultern verteilt wird und dadurch zwar öfters, aber wesentlich niedrigere Beiträge erhoben werden.<sup>7</sup>

### b) Belastung / Entlastung der BürgerInnen

Einmalige Beiträge können für Anlieger eine finanzielle Belastung von vielen Tausend Euro bedeuten - oftmals vollkommen unerwartet. Darin liegt ein wesentlicher Grund für die mangelnde Akzeptanz solcher Bescheide. Im Vergleich zum einmaligen Ausbaubeitrag kann beim wiederkehrenden Beitrag eine geringere Belastung des Einzelnen erreicht werden. Die Beitragslast wird ähnlich einer Ratenzahlung auf einen längeren Zeitraum verteilt, noch dazu auf eine Vielzahl von Grundstücken - vorausgesetzt, dass diese von der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme auch tatsächlich profitieren. Die finanzielle Belastung wird gleichmäßig und damit weniger spürbar aufgeteilt.<sup>8</sup>

Die Grundstückseigentümer werden durch WKB entlastet, weil die hohe Einmalbelastung mit bis zu fünfstelligen Beträgen entfällt.<sup>9</sup>

Die jährliche Umlage ist für den einzelnen Beitragszahler weniger belastend, weil die Beiträge nicht für eine Ausbaumaßnahme auf einmal aufgebracht werden müssen.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Eine kleine Sammlung von Zitaten/Aussagen ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausgewogenheit. Mit der Aufnahme in diese Liste ist keine Aussage dazu verbunden, ob die Argumente rechtlich haltbar sind oder nicht. Die Liste gibt lediglich einen Überblick über den im weitesten Sinne „politischen“ Streitstand.

<sup>4</sup> So z. B. die CDU-Landtagsfraktion in NRW zur Begründung der von ihr vorgeschlagenen Änderung des KAG NRW.

<sup>5</sup> Wagner/Rauscher (HSGb), HSGZ 2010, 207 ff.

<sup>6</sup> Siehe Fn. 5.

<sup>7</sup> Böckh, Beitragserhebungspflicht im Straßenausbau, Publicus 7/2015, 10 ff.

<sup>8</sup> ADAC, Beiträge der Anwohner zum Straßenausbau in Städten und Gemeinden, 2010.

<sup>9</sup> Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des HKAG, HessLT-Drs. 18/5453, S. 25.

<sup>10</sup> Siehe Fn. 12, Seite 6.

### *c) Gerechtigkeitserwägungen*

WKB sind „objektiv gerechter“, da die Erstreckung der Beitragserhebung auf den gesamten Straßenbestand im Gemeindegebiet oder in einzelnen Ortteilen zur Folge hat, dass „alle, die das Straßensystem als Solidargemeinschaft nutzen, an diesem auch beteiligt werden“<sup>11</sup>.

WKB erleichtern es gegenüber einmaligen Beiträgen, die Lasten gerechter zu verteilen. Denn es zahlen grundsätzlich mehr Bürgerinnen und Bürger ein, weil alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet abgabepflichtig sind, nicht nur die Anlieger der jeweiligen Straße, die ausgebaut wird.<sup>12</sup>

Für WKB spricht auch die „soziale Komponente“: Baumaßnahmen wie z.B. das Anlegen von Radwegen oder das Umgestalten zu Spielstraßen können auch in Straßen stattfinden, in denen die Grundstückswerte niedrig sind und die Durchsetzung einer Einzelabgabe daher besonders schwierig wäre, weil ein augenfälliges Missverhältnis zwischen dem Wert des Anliegergrundstücks und der Höhe des Beitrag bestünde.<sup>13</sup>

Es entfällt für viele Anlieger das Ärgernis, für Straßenausbauten bezahlen zu sollen, die sich gerade für sie selbst eher negativ auswirken, wie dies etwa beim Ausbau von Durchgangsstraßen in Wohngebieten häufiger der Fall ist.<sup>14</sup>

Zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung von Grundstückseigentümern innerhalb einer Gemeinde kommt es sowohl bei WKB als auch bei EAB. Bei der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen werden die Unterschiede allerdings eher geringer, da dann als Abrechnungsgebiet mit einheitlichen Bedingungen nicht nur die einzelne Straße, sondern ein größeres Abrechnungsgebiet - etwa ein Ortsteil - festgelegt wird.<sup>15</sup>

### *d) Transparenz*

WKB sind vom Verfahren her transparenter: Die Beiträge werden bereits im Vorfeld von Ausbaumaßnahmen erhoben. Der Kreis der Beitragspflichtigen steht fest, bevor die Maßnahmen begonnen werden. Jeder Beitragspflichtige ist also über die Beitragspflicht durch die regelmäßigen Beitragsbescheide bereits informiert, bevor das Projekt geplant wird. Er hat so die Möglichkeit, noch im Planungsprozess Wirtschaftlichkeit und Sinn eines Ausbauprojektes zu überprüfen und seine Einwände im politischen Kontext vorzutragen.<sup>16</sup>

<sup>11</sup> Siehe Fn. 5.

<sup>12</sup> Schlünder, Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge statt Einzelfallbelastung für Anlieger, Difu-Papers 10/2012, S. 5/6.

<sup>13</sup> Siehe Fn. 12, Seite 6.

<sup>14</sup> Siehe Fn. 12, Seite 6.

<sup>15</sup> Antwort der Landesregierung zur kleinen Anfrage des Abgeordneten Lenders (FDP), 15.08.2016, HessLT Drucksache 19/3576.

<sup>16</sup> Siehe Fn. 12, Seite 6.

*e) Auswirkungen für die Gemeinde / Stadt*

Durch die Zusammenfassung größerer Gemeindeteile zu abgegrenzten Beitragsgebieten kann die Gemeinde einheitliche Straßenbaustandards (um)setzen. Sie muss nicht auf die Zahlkraft bestimmter Anlieger Rücksicht nehmen.<sup>17</sup> Die Erhebung von WKB ist in dem Sinne kostenneutral, als es im Ergebnis weder zu Minder- noch zu Mehreinnahmen kommt.<sup>18</sup>

Der HSGB (Herr Jung) geht davon aus, dass beim wiederkehrenden Straßenbeitrag der Anliegerverkehr steigen wird und somit der Gemeindeanteil in einer höheren Anzahl der Fälle als bisher bei 25% liegt. Somit wird der Anliegeranteil voraussichtlich beim wiederkehrenden höher sein als beim einmaligen Beitrag<sup>19</sup>. Mit anderen Worten: Der Gemeindeanteil sinkt, während der Anteil der BürgerInnen steigt.

**3. Argumente gegen die Einführung / den Wechsel auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge<sup>20</sup>**

*a) Widerstand in der Bürgerschaft*

Der Schlüssel zu mehr Akzeptanz liegt in einer frühzeitigen und umfassenden Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, nicht im Systemwechsel.<sup>21</sup>

*b) Belastung / Entlastung der BürgerInnen*

Die WKB führen eventuell zu erheblichen Mehrbelastungen der Mieter, denn es ist bislang nicht abschließend geklärt, ob die WKB auf die Mieter umgelegt werden können<sup>22</sup>. Damit würden zwar die Mieter zusätzlich zu den Eigentümern unvermieteter Anwesen in den Kreis derjenigen einbezogen, die als Nutzer des Straßensystems anteilig mit Kosten für den Ausbau von Straßen zu belasten sind. Zugleich würden jedoch die vermietenden Eigentümer, die selbst nicht im betreffenden Anwesen wohnen (z. B. alle gewerblichen Wohnungsvermietungsgesellschaften) infolge einer solchen Abwälzungsmöglichkeit im wirtschaftlichen Ergebnis von den entsprechenden Kosten freigestellt, sodass ihnen der grundstücksbezogene Vorteil der Inanspruchnahmefähigkeit einer ausgebauten Straße letztlich entgeltlos vermittelt würde.<sup>23</sup>

Die Reduzierung der Beitragshöhe ist schon heute im Wege von Stundung, Erlass oder Ratenzahlung möglich<sup>24</sup>.

<sup>17</sup> Siehe Fn. 12, Seite 7.

<sup>18</sup> Siehe Fn. 5.

<sup>19</sup> So Jung in einem Interview, wiedergegeben in Wohl, Eine Untersuchung über die Änderung von einmaligen Straßenbeiträgen nach § 11 KAG auf wiederkehrende Straßenbeiträge nach § 11a KAG am Beispiel der Stadt Bad Arolsen, Juni 2013. Dies kann natürlich - aus Sicht der BürgerInnen - auch ein Argument gegen die WKB sein. Diese Aussage wird deshalb auch unter 3. erneut aufgeführt.

<sup>20</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>21</sup> BayGT, Rundschreiben vom 22. März 2016.

<sup>22</sup> Bund der Steuerzahler NRW in einer PM vom 24.07.2013. Die Frage ist (weiterhin) streitig. Gegen eine Weiterbelastung der Mieter z. B. Kirchner, Finanzwirtschaft 1996, S. 62; ADAC-Broschüre: Beiträge der Anwohner zum Straßenausbau in Städten und Gemeinden, S. 23 (Broschüre Nr. 2830610); für die Möglichkeit der Umlage auf die Mieter hingegen: Steenbock, GemHH 1983, 156 m. w. N.; Driehaus, NordÖR 2011, 261 ff.

<sup>23</sup> Stellungnahme der Stadtverwaltung Bingen vom 05.11.2015.

<sup>24</sup> Siehe Fn. 22.

Es trifft nicht zu, dass bei WKB nur Beträge im niedrigen dreistelligen Bereich denkbar sind. Es gelten grundsätzlich die gleichen Maßstabskomponenten wie beim EAB. Bei größeren Grundstücken bzw. starker Ausnutzbarkeit sind auch höhere WKB möglich.<sup>25</sup>

WKB sind - über einen Zeitraum von 50 Jahren gesehen - nicht günstiger, sondern teurer für den Beitragsschuldner.<sup>26</sup>

Der HSGB (Herr Jung) geht davon aus, dass beim wiederkehrenden Straßenbeitrag der Anliegerverkehr steigen wird und somit der Gemeindeanteil in einer höheren Anzahl der Fälle als bisher bei 25% liegt. Somit wird der Anliegeranteil voraussichtlich beim wiederkehrenden höher sein als beim einmaligen Beitrag<sup>27</sup>. Mit anderen Worten: Der Gemeindeanteil sinkt, während der Anteil der BürgerInnen steigt.

Infolge des beim WKB im Vergleich zum Einmalbeitrag deutlich niedrigeren Gemeindeanteils an den Ausbaurkosten wird die Gesamtheit der Grundstückseigentümer bei langfristiger Betrachtung nicht entlastet, sondern vielmehr höher beitragsbelastet, was der erklärten kommunalpolitischen Zielsetzung zuwiderläuft.<sup>28</sup> Dazu auch OVG Koblenz, Urteil vom 09.09.2015 - 6 A 10447/15 -, juris, Rn. 29, 30: Dass die Gemeinden bei der Erhebung von WKB aufgrund des im Verhältnis zum Einmalbeitrag regelmäßig niedrigeren Gemeindeanteils höhere Einnahmen erzielen, ist „systembedingt und deshalb hinzunehmen“.

Zusammengerechnet über die Jahre wird sich ein höherer Betrag ergeben als bei einer einmaligen Beitragszahlung.<sup>29</sup>

### *c) Gerechtigkeitserwägungen*

„Plakativ“ lässt sich zusammenfassen, dass beim einmaligen Straßenausbaubeitrag - da nur die Anlieger der gerade ausgebauten Verkehrsanlage herangezogen werden - „zwar viele nicht“ zahlen, „dafür bezahlten beim wiederkehrenden Beitrag viele für nichts.“<sup>30</sup>

EAB sind entgegen der teilweise in der politischen Diskussion vorgebrachten Meinung die gerechteste Lösung zur Finanzierung des gemeindlichen Straßenausbaubedarfs sind. Die vielfach gegen Einmalbeiträge vorgetragene Argumente sind weder rechtlich überzeugend, noch halten sie einer Prüfung im Hinblick auf Gerechtigkeitserwägungen stand.<sup>31</sup>

<sup>25</sup> Driehaus, KStZ 2/2011, 21 (24).

<sup>26</sup> So das Ergebnis einer Musterberechnung der Arbeitsgruppe „Straßenausbaubeiträge“ der Stadt Bad Vilbel anhand eines Mustergebiets (Stand 08.10.2014). Danach erreichen im Mustergebiet die jährlichen WKB den Betrag der EAB nach 28,5 Jahren, so dass die jährlichen Zahlungen ab dem 29. Jahr bis zum 50. Jahr über das hinausgehen, was bei EAB hätte gezahlt werden müssen.

<sup>27</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>28</sup> Stellungnahme der Stadtverwaltung Bingen vom 05.11.2015 mit ausführlicher Begründung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OVG Koblenz.

<sup>29</sup> Fischer (Verband deutscher Grundstücksnutzer - VDG), VDG-N-Journal 4/2012.

<sup>30</sup> Halter, Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag, Diss. 2006, S. 179 f.

<sup>31</sup> Große Verspohl, Kommunalpraxis Bayern 2010, S. 337.

*d) Transparenz*

Die Berechnung der WKB ist erheblich schwieriger nachzuvollziehen und nachzuprüfen. Es wird deshalb für den Bürger schwieriger, WKB vor Gericht rechtlich überprüfe zu lassen<sup>32</sup>.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, unbemerkt dem Bürger tiefer in die Tasche zu greifen als bisher. Da der Straßenbau in der Regel nicht mehr vor der eigenen Haustür stattfindet, erhöht sich die Gefahr das Ausbaumaßnahmen willkürlich bestimmt werden, Informationspflichten umgangen und Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind.<sup>33</sup>

Es wird entsprechend der in einem Abrechnungszeitraum entstandenen Kosten jedes Mal aufs Neue ein Bescheid für alle Grundstückseigentümer erstellt. Wie bei der einmaligen Beitragserhebung versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Der Grundstückseigentümer kann also jedes Jahr wieder einen Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Es wird den Beitragspflichtigen aber erschwert, sich gegen Straßenbauprojekte und deren Kosten gemeinsam zur Wehr zu setzen. Bürgerinitiativen, die in der Vergangenheit manch eine ambitionierte Ausbaumaßnahme verhindert haben oder diese auf ein vernünftiges Maß reduzieren konnten, wird es erschwert sich zu organisieren.<sup>34</sup>

*e) Auswirkungen auf die Gemeinde / Stadt*

Die Erhebung und Berechnung der WKB ist viel zu kompliziert<sup>35</sup>.

Die erforderliche Bestimmung von Abrechnungsgebieten ist zu kompliziert und rechtsunsicher<sup>36</sup>.

Mit der einmaligen Beitragserhebung in Bezug auf eine einzelne vorteilsvermittelnde Verkehrsanlage bewegt sich die Gemeinde auf rechtsdogmatisch und verfassungsrechtlich sicherem Gelände.<sup>37</sup>

Ein Systemwechsel bringt Rechtsunsicherheit, keine Beitragsgerechtigkeit. Der Städtetag Rheinland-Pfalz rät derzeit (vor dem Hintergrund aktueller Entscheidungen zur fehlerhaften Festlegung der Abrechnungseinheiten) seinen Mitgliedern von einem Systemwechsel ab.<sup>38</sup>

Ein Systemwechsel gibt der Gemeinde keine Gestaltungsfreiheit, sondern nimmt ihr Flexibilität. Die Abrechnung wiederkehrender Beiträge erfolgt durch Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten oder auf Grundlage eines bis zu fünf Jahren im Voraus festgelegten Investitionsprogramms durch Abrechnung der Durchschnittskosten mit einem späteren Ausgleich. Die Festlegung eines langjährigen Investitionsprogramms begründet eine faktische Bindung der Gemeinde und erschwert eine Zurückstellung einzelner Ausbaumaßnahmen zugunsten anderer, dringender Investitionen, die sich eventuell kurzfristig ergeben.<sup>39</sup>

<sup>32</sup> Siehe Fn. 22; ebenso Haus & Grund Bayern, PM vom 29.04.2016.

<sup>33</sup> Siehe Fn. 29.

<sup>34</sup> Siehe Fn. 29, dort gemeint als Kritik an den WKB, aus Sicht einer Kommune aber eventuell ein Argument für WKB.

<sup>35</sup> Haus & Grund Bayern, PM vom 29.04.2016.

<sup>36</sup> Dirnberger, BayGT 4/2016, 108 (109).

<sup>37</sup> Lohmann/Gries, LKRZ 2/2013, 45 (46).

<sup>38</sup> Siehe Fn. 21.

<sup>39</sup> Siehe Fn. 21.

Zwar bekommt die Gemeinde selbst bei der Erhebung von WKB nur den umlagefähigen Aufwand erstattet, so dass insofern keine Mehr- oder Mindereinnahmen entstehen. Jedoch wird der Gemeindehaushalt im Ergebnis stärker belastet, weil der – nicht umlagefähige - Aufwand der Gemeinde bei WKB höher ist (jährliche Kostenkalkulation und Prognose der Ausbaumaßnahmen, jährlich neue Berechnung des Beitragssatzes, jährlich Beitragsbescheide an eine große Anzahl von Beitragspflichtigen, jährlich höherer Verwaltungs- und Personalaufwand; bei Systemumstellung: hohe Umstellungskosten). Diese Mehrkosten sind letztlich vom Steuerzahler aufzubringen.<sup>40</sup>

Der wiederkehrende Beitrag erfordert eine ständige Pflege aller Grundstücksdaten: Art und Maß der Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke verändern sich ständig. Da ggf. jedes Jahr in jedem Abrechnungsgebiet mindestens eine Investition stattfindet, muss die Stadt in der Lage sein, jedes Jahr den „richtigen Beitrag“ festzusetzen. Diese Erhebung und dauerhafte Datenpflege kann sehr aufwändig sein. Erprobte EDV-Programme zur Bescheiderstellung gibt es für Hessen noch nicht.<sup>41</sup>

Die rechtlichen Risiken der Abrechnungsart wiederkehrender Beitrag sind wesentlich höher als beim einmaligen Straßenausbaubeitrag.<sup>42</sup>

Bei WKB entsteht eine Anspruchshaltung des Beitragszahlers, dass „seine“ Straße ausgebaut bzw. erneuert wird, und zwar möglichst aufwändig.<sup>43</sup>

Der Verwaltungsaufwand ist bei WKB höher als bei EAB.<sup>44</sup> Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen bedeutet eine konkrete (tatsächliche) jährliche Beitragsberechnung aller beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen eines abgelaufenen Kalenderjahres im gesamten Gemeindegebiet bzw. in festgelegten größeren räumlichen Abrechnungsgebieten. D. h. für die Berechnung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen sind sämtliche Arbeitsschritte notwendig wie bei Einzelabrechnungen - und dies jährlich. Dies bedeutet einen extrem hohen Verwaltungsaufwand.<sup>45</sup>

<sup>40</sup> Driehaus, KStZ 2/2011, 21 (23).

<sup>41</sup> Greis (Schüllermann & Partner), Präsentation zur Bürgerversammlung in Obertshausen am 26.09.2013.

<sup>42</sup> Reitinger, HSGZ 2011, S. 170.

<sup>43</sup> So Gerhard Wiens (Richter am VG München a. D. und Mitverfasser des Kommentars zum BayKAG) auf einem Vortrag in Eckersdorf/Nordbayern im April 2016.

<sup>44</sup> Siehe Fn. 43; ebenso Fischer, Verband deutscher Grundstücksnutzer (VDGN), VDN-Journal 4/2012.

<sup>45</sup> Christian Schuchardt (OB Würzburg), in: Bay. Gemeindezeitung 1/2016.



#### 4. Sonstige Stellungnahmen aus der „kommunalen Familie“

##### a) Bayerischer Gemeindetag

*Dirnberger, geschäftl. Präsidialmitglied des Bay. Gemeindetags, in: BayGT 4/2016, 108 ff.:*

„Dabei empfiehlt der (Bayerische) Gemeindetag aber ausdrücklich, dass die Gemeinden, die sich in der Vergangenheit für das System der Einmalbeiträge entschieden haben, auch in Zukunft dabei bleiben sollten. Die rechtlichen, aber auch die politischen Schwierigkeiten, die bei einer Umstellung des Systems zu erwarten sind, können die eventuell mit einer Neuorientierung bei der Beitragserhebung einhergehenden Vorteile mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht aufwiegen [...] Allerdings bleibt es letztlich dabei, dass über einen längeren Zeitraum gedacht die gleichen Kosten von den gleichen Grundstückseigentümern getragen werden müssen wie beim Einmalbeitrag. Wenn vereinzelt - auch in der Presse - der Eindruck vermittelt wird, der wiederkehrende Beitrag sei für die Bürgerinnen und Bürger billiger, so ist dies schlicht und einfach falsch. Wiederkehrende Beiträge können bei Gemeinden mit einer speziellen örtlichen Situation, die bisher keine Beiträge erhoben haben, eine Alternative darstellen, sind aber kein Allheilmittel für alle Gemeinden und schon gar nicht für die Gemeinden, die bereits im bisherigen System Abrechnungen vorgenommen haben [...] Im Ergebnis wird es durch die wiederkehrenden Beiträge weder für die Gemeinde einfacher noch langfristig für die Betroffenen günstiger, sondern es wird eben nur anders.“

*Claudia Drescher (BayGT), Präsentation im Rahmen der Informationsveranstaltungen zur KAG-Änderung in den Regierungsbezirken vom 21.06. bis 06.07.2016:*

Vorteile WKB	Nachteile WKB
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristige Ausrichtung; Kontinuität beim Straßenausbau</li> <li>• Hohe Einmalbelastung entfällt durch Verstetigung der Beitragserhebung</li> <li>• „Gerechtere“ Verteilung =&gt; Solidargemeinschaft</li> <li>• Nach Überwindung von Übergangsproblemen größere Akzeptanz der Beitragsbelastung bei den Bürgern</li> <li>• Weniger Probleme bei der Bestimmung des Ermittlungsraumes (Einzelne Verkehrsanlage, Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit)</li> <li>• Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken innerhalb einer Einheit</li> <li>• Gleichbehandlung aller Anlieger, auch der Anlieger von klassifizierten Straßen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichen vom bekannten System, nur für Baumaßnahmen in der „eigenen“ Straße zu zahlen =&gt; Konfliktpotential in der Anfangsphase</li> <li>• Die individuelle Erschließungssituation bleibt weitestgehend unberücksichtigt</li> <li>• Anspruchsdenken der Bürger (Ausbau der „eigenen“ Straße)</li> <li>• Widerstand der Anwohner an klassifizierten Straßen</li> <li>• Evtl. höhere Belastung größerer (Gewerbe-) Grundstücke</li> <li>• Zu Beginn erhöhter Verwaltungsaufwand bei der Bestandsaufnahme der Grundstücksdaten und Ermittlung des langfristigen Ausbaubedarfs</li> <li>• Befürchtung der Bürger, dass nicht beitragsfähiger Unterhaltungs- oder Instandhaltungsaufwand umgelegt wird (Transparenz!)</li> </ul>

**b) Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 29.06.2015:**

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Einmalbelastung entfällt;</li> <li>• stattdessen Verstetigung der Beitragshöhe;</li> <li>• gerechte Verteilung, da alle das Straßensystem nutzen und auf diese angewiesen sind;</li> <li>• kein Hinausschieben notwendiger Beitragsmaßnahmen;</li> <li>• Kontinuität beim Straßenbau mit positiver Folgewirkung für gemeindliche Planung und</li> <li>• persönliche Finanzplanung;</li> <li>• Fördern der Solidargemeinschaft;</li> <li>• nach Überwindung von Übergangproblemen größere Akzeptanz der Beitragserhebung;</li> <li>• keine Zufallsbelastung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken;</li> <li>• weniger Probleme bei Bestimmung des Ermittlungsraums;</li> <li>• nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichen vom bekannten System;</li> <li>• Zahlung bisher nur für eigene Straße;</li> <li>• individuelle Erschließungssituation bleibt weitgehend unberücksichtigt;</li> <li>• Anspruchsdenken (Ausbau eigener Straße);</li> <li>• Widerstand Anwohner klassifizierter Straßen;</li> <li>• eventuell höhere Belastung größerer (Gewerbe-) Grundstücke;</li> <li>• zu Beginn höherer Verwaltungsaufwand bei der erstmaligen Bestandsaufnahme der Grundstücksdaten;</li> <li>• Konfliktpotential in der Anfangsphase;</li> <li>• Gefahr, dass nicht beitragsfähiger Erschließungs- oder Unterhaltungsaufwand eingestellt wird;</li> <li>• ein Zurück zu Einmalbeträgen nur schwer möglich;</li> <li>• bei Einführung wiederkehrende Beiträge ist eine Übergangregelung für Grundstückseigentümer zu schaffen, die bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen worden sind (Nichtberücksichtigung bis zu 20 Jahren);</li> <li>• Probleme wird die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile machen, da hierbei die Einschränkungen des Bundesverfassungsgerichts zu beachten sind. Darüber hinaus wird zu klären sein, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass alle Straßen in einer Gemeinde zusammengefasst werden können.</li> </ul>